

die hierbei häufig einschlagenden Interessen der Landwirthschaft thunlichst zu fördern.

Endlich ist

6) einer Veränderung in den Eingangszollätzen von ausländischem Zucker und Syrup Erwähnung zu thun, welche durch die Verordnung vom 19. Juni 1853,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853, Seite 147, zu allgemeiner Kenntniß gelangten und insbesondere den Zoll auf Syrup vom 1. September bis 31. December 1853 auf

4 Thlr. — — pro Centner,

auf den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis 31. August 1855 aber nur auf 2 Thlr. — — pro Centner

normirt.

Dabei war aber kein Unterschied der Dichtigkeit des Syrups gemacht worden, und es erschien daher nöthig, durch Verordnung vom 30. December 1853,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853, Seite 281,

zu bestimmen, daß der ermäßigte Zollsatz

von 2 Thlr. — — pro Centner

nur für solchen Syrup zu verstehen sei, welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Steuerbehörde angeordneten Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder in geringer Menge enthalte, im entgegengesetzten Falle der höhere Zoll von

4 Thlr. — — pro Centner

zu erlegen sei.

Die Deputation will zwar sich gegen diese Bestimmungen nicht erklären, konnte aber nicht verschweigen, daß das Erkennen beider Arten Syrup ihr nicht ganz leicht und als Mittel zu mitunter sehr von einander abweichender Steuererhebung erscheint.

Dieselbe wendet sich nun zu jenem Theil des Königlichen Decrets, welcher die Rübenzuckersteuer des Weiteren berührt.

Auf Grund der Uebereinkunft, unter den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 abgeschlossen, ist nämlich die Steuer von inländischem Rübenzucker, vom 1. September 1853 auf 2 Betriebsjahre von 3 Ngr. auf 6 Ngr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhöht worden.

Diese Erhöhung der Steuer wurde deshalb für nöthig erachtet, um die Fabrikation aus Colonial-Zucker so wie die Einfuhr des ausländischen Zuckers nicht noch weiter herabsinken zu sehen, als es bereits in den letzten Jahren